



Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister
Az.: 61 25 03 -054

13. Ratsperiode 2021 – 2026
Lauenbrück, den 09.06.2022

Beschlussvorlage

Nr.: 060/2022
Status: öffentlich

Fachdienst 60
Bearbeiter: Stefan Raatz

Datum	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
23.06.2022	Bau- und Planungsausschuss			
29.06.2022	Samtgemeindeausschuss (nicht öffentl.)			

54. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Lauenbrück" **a) Anregungen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung** **b) Erneute Behördenbeteiligung und öffentliche Auslegung**

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

- a) den Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht in der vorliegenden Fassung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen,
- b) für die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht die erneute Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Sachverhalt:

Im bisherigen Aufstellungsverfahren sind die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form der Auslegung durchgeführt worden.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind in der anliegenden Übersicht aufgeführt und werden, bei Bedarf, in der Sitzung erläutert. Die Anregungen seitens des Landkreises Rotenburg (Wümme) beziehen sich vornehmlich dabei auf zwei bereits bekannte Probleme, die aber durchaus im späteren Verfahren (sowohl der F-Plan-Änderung als auch des aufzustellenden B-Plans) abgemildert bzw. ausgeräumt werden können.

So wird darauf verwiesen, dass die angedachte Fläche gem. Landesraumordnung aktuell als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft zu nutzen ist. Gleichzeitig ist aber auch zu berücksichtigen, dass das Land an Änderungen am Raumordnungsprogramm arbeitet, die diese Vorgaben abschwächt und somit auch derartige Flächen in Zukunft für Solaranlagen genutzt werden können.

Des Weiteren wird auf fehlende Kriterien für die Eignung des Standorts sowie die fehlende Prüfung von Standortalternativen hingewiesen. Diese Fragen befinden sich aber aktuell in Abstimmung zwischen den Mitgliedsgemeinden und der Samtgemeinde Fintel und sollen im Laufe der nahen Zukunft weiter erarbeitet und entwickelt werden.

Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag wird das Verfahren weiter im Sinne der Gemeinde Lauenbrück und des Investors vorangetrieben, die Beschlussfassung zur letztendlichen Änderung des F-Plans wird dabei aber erst später erfolgen. Dem Investor als auch der Gemeinde Lauenbrück wurde im Vorfeld mitgeteilt, dass diese Planungen auch erfolglos verlaufen können, sollten die vorgenannten Abstimmungen bei den Kriterien oder die Gesetzesänderungen nicht umgesetzt werden können.

Im weiteren Verfahrensablauf muss die (erneute) Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen. Beide Verfahren sollten zur Beschleunigung des Ablaufs in einem Schritt durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH (EWS) trägt als Investorin die Kosten des Verfahrens.

gez. Maier

Anlagen:

- 2022-06-02 54FP-Fin_Planzeichnung_auslegung
- 2022-06-08 54FP-Fin 4-1_Abwägung
- 2022-06-08 Fin_FNP54_Begründung_Entwurf